

Das Unterhaltsvorschussgesetz - im Wandel der Zeit -

Hamburg 29. Mai 2018

Forschungsstelle für Sozialrecht und Sozialpolitik

Dr. Christian Grube, Vorsitzender Richter am VG a.D.,
Rechtsanwalt, BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg, München

- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz).

- „Mit dem Gesetz soll den **Schwierigkeiten** begegnet werden, die alleinstehende Elternteile und ihre Kinder haben, wenn sich ein Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht, hierzu ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder ein Elternteil verstorben ist. Der Unterhalt für die ersten Lebensjahre dieser Kinder soll durch die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen oder -ausfalleistungen gesichert werden“.

- „Alleinerziehende Elternteile müssen ihre Kinder in der Regel unter **erschwerten Bedingungen** erziehen. Diese Situation verschärft sich noch, wenn die Kinder von dem von der Familie getrennt lebenden Elternteil nicht wenigstens den üblichen Mindestunterhalt bekommen.“

- „Nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes oder nach einer Ehescheidung wird der alleinstehende Elternteil durch die Versorgung und Betreuung des Kindes, die Haushaltsführung und eine Erwerbstätigkeit einer mehrfachen Belastung ausgesetzt. Bei einem Ausfall der Sicherung des Unterhalts durch den anderen Elternteil entsteht oft eine **Krisensituation**, die ohne äußere Hilfe nicht behoben werden kann.“

- Anspruch auf die Unterhaltsleistung hat,
- wer noch nicht 12 Jahre alt ist
- in Deutschland lebt
- nur bei einem Elternteil lebt.
- wobei dieser Elternteil alleinstehend sein muss
- keinen Unterhalt (in einer gewissen Mindesthöhe) von dem anderen Elternteil erhält.

- § 3 Abs. 4 FreizügG/EU:
- „Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, **behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers**, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, **bis zum Abschluss einer Ausbildung** ihr Aufenthaltsrecht , wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.“

- Art. 10 VO (EU) 492/2011 ... über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union
- „Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.
- Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

- Art. 7 Abs. 2 VO 492/2011
- “Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“

- OVG Bremen, Urt. v. 22.04.15 – 2 A 63/13
- BVerwG, Urt. v. 18.12.17 – 5 C 36.16

§ 1 Abs. 3 UVG:

„Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.“

Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

1.

das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach [§ 9](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder

2.

der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des [§ 11 Absatz 1 Satz 1](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach [§ 11b](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

§ 5 Abs. 1 UVG:

„Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1.

die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach [§ 6](#) unterlassen hat, oder

2.

gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.“

- § 5 Abs. 2 UVG:
„ Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des [§ 2 Absatz 3](#) oder Einkünfte und Erträge im Sinne des [§ 2 Absatz 4](#) erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.“

Sozialpolitische Bewertung

- Parallelität der Leistungen (UV und SGB II) bleibt und wird noch verkompliziert.
- Kinderarmut wird nur kaschiert, aber nicht effektiv behoben.
- Zweigeteiltes Gesetz führt zu Reibungen.
- Verwaltungsaufwand bei Jugendämtern und Jobcentern steigt erheblich.
- Wer „arm“ ist, hat nichts von der Unterhaltsleistung, wer „reich“ ist, braucht sie eigentlich nicht.
- Wenn das Kind im Mittelpunkt stünde: dann auch Leistungsanspruch in Stiefelternfällen und bei Betreuung durch Großeltern/Tante.
- Weitere Schnittstellen zu SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld